

Geltendes Recht	Fassung für das Vernehmlassungsverfahren
<p>¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird unter Vorbehalt von Absatz 3 bestraft, wer vorsätzlich gegen Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen verstösst, die betreffen</p> <p>a die Erhaltung der Tiergesundheit und die Bekämpfung von Tierseuchen;</p> <p>b den Schutz der Kulturen vor Schadorganismen oder</p> <p>c die Pflicht zur Ablieferung vorgeschriebener Angaben.</p> <p>² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p> <p>³ Die Vorschriften dieses Artikels gelangen nur zur Anwendung, falls nicht andere Rechtsvorschriften eine strafrechtliche Ahndung des Verstosses vorsehen.</p>	<p>a1 den Schutz der Bienenzucht;</p>
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	<p>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p> <p>Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.</p>
	<p>Bern,</p> <p>Im Namen des Regierungsrates</p> <p>Der Präsident: Der Staatsschreiber:</p>